

Wir Ferdinand der Erste,
von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich;
König von Ungarn und Böhmen, dieses Namens der
Fünfte, König der Lombardei und Venedigs, von Dal-
mation, Croatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und
Illirien; Erzherzog von Oesterreich; Herzog von Lothringen,
Salzburg, Steiermark, Kärnthen, Krain, Ober- und Nieder-
Schlesien; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von
Mähren; gefürsteter Graf von Habsburg und Tirol &c. &c.

Ueber den Antrag Unserer getreuen Stände des Herzogthums Krain und nach dem Vorschlage Unseres Ministerrathes haben Wir in der Absicht, Unseren getreuen Unterthanen jede mit dem Schutze des Eigenthumsrechtes vereinbarliche Erleichterung zu gewähren beschlossen:

Erstens. Mit dem letzten December 1848 haben alle im Herzogthume Krain auf Grund und Boden haftenden aus dem Obereigenthume oder Zehentrechte entspringenden, so wie die denselben gleichgehaltenen Natural- und Arbeitsleistungen und alle Geldgiebigkeiten mit Einschluß der Besitzveränderungs-Gebühren gegen eine angemessene dem Unterthan und Zehentholden obliegende Entschädigung der Bezugsberechtigten aufzuhören.

Zweitens. Von den krainerischen Ständen ist unter Beziehung von nicht landständischen Gutbesitzern und von Vertretern aus dem Bauernstande ein Gesetz, nach welchem diese Umwandlung zu geschehen hat, im verfassungsmäßigen Wege in Berathung zu nehmen und vorzulegen.

Drittens. Bis zum Ende des Jahres 1848 steht es den Berechtigten und Verpflichteten frei, wegen Ablösung und Entschädigung dieser Rechte nach Maßgabe der allerhöchsten Entschliessung vom 14. December 1846 unter sich ein freiwilliges Uebereinkommen zu treffen.

Wo ein solches nicht zu Stande kommt, sind die Giebigkeiten bis zum Schlusse des Jahres 1848 in der bisherigen Art pflichtmäßig zu leisten.

Viertens. Die bestehenden Zehent-Pachtverträge treten mit Ende des Jahres 1848 ohne Anspruch auf Entschädigung außer Wirksamkeit.

Fünftens. Alle zwischen den Berechtigten und Verpflichteten bezüglich der Umwandlung von Naturalgiebigkeiten in Geldleistungen schon bestehenden Verträge bleiben vollständig aufrecht.

Sechstens. Alle an die Behörden in der Angelegenheit der Ablösung oder Umwandlung dieser Siebigkeiten gerichteten Eingaben, dann die von denselben ausgehenden und abverlangten Urkunden und Verhandlungen haben die Freiheit von Stempel, Porto und Taxen zu genießen.

Wir erwarten, daß Unsere getreuen Unterthanen des Herzogthums Krain die ihnen durch diese Bestimmungen zuwachsenden Erleichterungen mit Dank erkennen, und sich durch ihre Bemühungen für die Erhaltung der Ruhe, so wie durch redliche Erfüllung der ihnen obliegenden Verpflichtungen Unserer ferneren Sorgfalt würdig beweisen werden.

Gegeben in Unserer kaiserlichen Haupt- und Residenzstadt Wien den drei und zwanzigsten Mai im Eintausend achthundert acht und vierzigsten, Unserer Reiche im vierzehnten Jahre.

Ferdinand.



Franz Freiherr von Pillersdorff,
Minister des Inneren.